

Name der Gesellschaft

Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages
Der Liegenschaft Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

会社名
地租評価命令

認可年月日
1861.06.03.

業種
法律命令

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1861, SS.207-216.

ファイル名
18610603AVER_A.pdf

des von den Königlich-großbritannischen Commissarien gefaßten Beschlüsse mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bezirks-Kommission für den diesseitigen Regierungsbezirk gebildet ist, und aus dem Herrn Regierungsrath von Böhl als Vorsitzender und den Herren Dr. Bades, J. Classen-Kappelmann, Franz Heuser, Wilhelm Meurer, W. A. Nierstras und Christian Stephan hiersebst als Mitgliedern besteht.

Cöln, den 28. Juni 1861.

Königliche Regierung.

Nro. 222. Allerhöchster Bestimmung vom 31. v. Ms. zufolge ist zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Besetze vom 21. Mai d. J. (Gef. S. S. 253 u. folg.) für die Dauer der Ausführungs-Arbeiten bei dem Finanz-Ministerium eine besondere Direction unter dem Namen: „Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer“ gebildet und der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Bitter mit den Befugnissen eines Ministerial-Directors an die Spitze dieser Direction gestellt worden.

Zu General-Commissarien in Gemäßheit des §. 9. der dem ersten der vorangeführten drei Besetze beigelegten Anweisung für das Verfahren zur Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften sind berufen und mit der speciellen Ueberwachung der Abschätzungs-Arbeiten beauftragt worden:

1. für die Provinzen Brandenburg und Posen der Geheime Revisions-Rath Ambrom, Mitglied des Revisions-Collegiums für Landes-Cultur-Sachen hiersebst;
2. für die Provinzen Schlesien und Preußen der vortragende Rath im Ministerium für Landwirthschaftliche Angelegenheiten, Geheimer Regierungs-Rath Schuhmann hiersebst;
3. für die Provinzen Sachsen und Pommern der Regierungs- und Landes-Deconomie-Rath Dessen, Mitglied der General-Commission zu Merseburg;
4. für die Provinz Westphalen und die Rhein-Provinz der General-Inspector des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters, Regierungsrath Delius, zu Münster.

Berlin den 3. Juni 1861.

Der Finanz-Minister v. Patow.

An w e i s u n g

für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer

Für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Zweck des Verfahrens ist die Ermittlung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuer-System unterliegenden ländlichen Verbände, und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl, als die von den einzelnen Gutsbezirken und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, demnach aber deren Untervertheilung auf die einzelnen Liegenschaften möglichst leicht bewirken zu können.

§. 2. Von der Ermittlung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen:

- a) diejenigen Grundstücke, denen nach §. 4. zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht, und
- b) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch nicht über einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem ganzen Flächeninhalte der Ermittlung des Reinertrages zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu a. b. und e. des zu a. angeführten Gesetzes von Entschädigung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1.) außer Anschlag.

§. 3. Als Reinertrag ist anzusehen: der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nußbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann. Der tatsächliche Zustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittlung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeinewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

§. 4. Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse.

§. 5. Hinsichtlich der Kulturarten sind zu unterscheiden:

- a) Ackerland,
- b) Gärten,
- c) Wiesen,
- d) Weiden,
- e) Holzungen,
- f) Wasserstücke,
- g) Nebland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüse, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart eingeschätzt, wozu sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c) als Wiesen alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Kulturart sind auch die Heiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Düngmaterial besteht;

e. zu den Holzungen werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in Holzzucht besteht;

f) als Wasserstücke sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g. dem Nebland sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Sowelt solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln.

§. 6. Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landrätlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Klassifikationsdistrikt, §. 26) ein Klassifikationsstarif aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Klassifikations-Distrikt vorkommenden Kulturarten (§. 5.) und deren Bonitätsklassen übersichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Kulturart (§. 5.) innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise Klassifikations-distrikts zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

§. 7. Für jede Klasse einer jeden Kulturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und in den Klassifikationsstarif einzutragen.

Der in Geld festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Kulturarten bildet den Tariffuß der betreffenden Bonitätsklasse.

§. 8. Mit Anwendung der Tariffüße auf die Gesamtsflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Klassifikationsdistrikte, zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Kulturarten eingeschätzt werden, ergibt sich der Reinertrag der sämtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises.

Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ergibt den Behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag.

II. Ausführende Beamte und Kommissionen.

§. 9. Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts für den ganzen Staat führt der Finanzminister. Unmittelbar unter ihm haben vier Generalkommissarien die Ausführung der Abschätzungsarbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsergebnisse in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

§. 10. Unter dem Vorfig des Finanzministers wird eine Centralcommission gebildet, in welche die Generalkommissarien und vier vom Finanzminister zu berufende Sachverständige als Mitglieder eintreten, und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen ist.

Die Centralcommission hat den Klassifikationstarif (§. 33) festzustellen, über die Rekurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke (§. 47.) zu entscheiden, und die endgültige Feststellung der Abschätzungsergebnisse (§§. 50 und 51.) zu bewirken. Die Mitglieder derselben haben das Recht, sich von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in allen Theilen der Monarchie genaue Kenntniß zu verschaffen, und zu dem Zwecke von den betreffenden Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§. 11. Mit der oberen Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb jedes Regierungsbezirks wird vom Finanzminister ein besonderer Bezirkskommissar beauftragt, welcher außer den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts zu sorgen, die ihm nachgeordneten Kommissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorsitz in der Bezirkscommission (§. 13) zu führen hat.

§. 12. Zur Unterstützung des Bezirkskommissars (§. 11.) bei der oberen Leitung der Vermessungsgeschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Obergeometer zugeordnet.

§. 13. Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorfige des Bezirkskommissars (§. 11.) eine Bezirkscommission gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinziallandtage gewählt, zur anderen Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirkskommissars vom Finanzminister berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirkscommission ist vom Provinziallandtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Bezirkscommission wird für jeden Regierungsbezirk durch den Finanzminister besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß des Vorsitzenden) in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Bezirkscommission hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerts in dem Regierungsbezirke zu überwachen zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Regierungsbezirks und in den demselben benachbarten Regierungsbezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Klassifikationstarife mitzuwirken; die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Rekursationen der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke (§. 47.) gegen die Einschätzungsergebnisse zu entscheiden, und sich über die Gesamtheit des Abschätzungswerts der Centralcommission (§. 10.) gegenüber gutachtlich zu äußern.

§. 14. Die Leitung des Abschätzungswerts für jeden landrätlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirkskommissars (§. 11.) vom Finanzminister einem Veranlagungskommissar übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten eine Veranlagungskommission zur Seite steht. Die Mitglieder der letzteren werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber von dem Bezirkskommissar (§. 11.) auf Vorschlag des Veranlagungskommissars berufen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungskommission ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungskommission wird für jeden Kreis durch den Bezirkskommissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungskommission, in welcher der Veranlagungskommissar den Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung.

§. 15. Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern nebst den etwa nöthigen technischen Hülfsarbeitern, durch den Bezirkskommissar (§. 11) nach Anhörung des Obergeometers (§. 12.) berufen.

§. 16. Die Beschlüsse der Centrakommission (§. 10.) sowie der Bezirks- (§. 13.) und Veranlagungskommissionen (§. 14.) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzenden der Kommissionen berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Zu den Versammlungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§. 17. Hinsichtlich der Beförderungen der anzustellenden Beamten, der diesen und den Kommissionsmitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagelöhner, der den Geometern zu betreibenden Gebühren sowie hinsichtlich der im §. 5. des Kostenregulativs vom 25. April 1836. (Gesetz-Sammlung für 1836. S. 181.) gebachten Punkte, wird auf den Vorschlag des Finanzministers durch Allerhöchste Verordnungen das Erforderliche bestimmt werden.

III. Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäft.

§. 18. Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft, im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§. 19. Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

§. 20. Alle Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen, haben dem Bezirks- und Veranlagungskommissarien auf deren Ansuchen die in ihrem Besitze befindlichen Pläne, Karten, Zeichnungen, Vermessungs- und Bontirungs-Register, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungsgeschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbcheinigung zu übergeben.

Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Dokumente verantwortlich.

§. 21. Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlagungskommissar zuzufertigen:

- a) ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Gutsbezirke;
- b) eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeinheitstheilungen stattgefunden haben oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, und welche Rezesse, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind;
- c) ein Verzeichniß von den im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staats befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§. 4. zu a. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer);
- d) eine nach Gemeinden (Ortschaften) beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu b. und c. des zu c. gedachten Gesetzes künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen;
- e) ein ebenso, wie das zu d. bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke;
- f) ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Markt- und Marktpreisen der zuständigen Markttorte aus den Jahren 1837. bis 1860.

Sinftlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Zeichnungen und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens und der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen.

IV. Verfahren bei Ermittlung des Reinertrags.

A. Herstellung von Gemarkungskarten.

§. 22. Behufs der Veranlagung werden Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungs-Behörden oder Kreditinstitute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann.

Die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten enthält die in der Anlage A. beigefügte besondere Anweisung die allgemeinen Vorschriften.

B. Verfahren bei Aufstellung der Klassifikationstarife.

§. 23. Der Veranlagungskommissar (§. 14.) welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im §. 21. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen und erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeinheitstheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Akten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen.

Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Eigenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

In der Anlage B. sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden müssen.

§. 24. Die Veranlagungskommission (§. 14.) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§. 23.) unter Benützung der ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwaigen sonstigen Ermittlungen, sowie unter Beachtung der in der Anlage C. zusammengestellten allgemeinen Abschätzungs-Grundsätze, den Klassifikationstarif für den Kreis nach dem Muster I. vorläufig zu entwerfen.

§. 25. Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Bonitätsklasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Kulturarten (§. 5) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage D. beigefügten allgemeinen Klassifikations-Stala festzustellen.

Trifft der von der Kommission ermittelte Reinertrag einer Bonitätsklasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Klassifikations-Stala, so wird der Tariffatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nach dem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert.

§. 26. Gehört ein Theil des Kreises dem Höheboden, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirtschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Grenzen dar, so ist es der Veranlagungskommission gestattet, den Kreis nach Maßgabe dieser Grenze in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Klassifikationsdistrikte zu theilen.

Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungskommission in einer besonderen Beschreibung des Kreises darzulegen.

Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Klassifikationsdistrikte ist für jeden derselben ein besonderer Klassifikationstarif aufzustellen.

§. 27. Nach Aufstellung des vorläufigen Klassifikationstarifs (§. 24.) wird derselbe von der Veranlagungskommission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Gengange des Kreises einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergiebt, abgeändert und demnächst schließlich festgestellt.

Bei diesem Gengange sind zugleich die in die einzelnen Tarifklassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Kulturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Klassifikationsprotokoll des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protokoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Kulturarten und deren Bonitätsklassen ihren Gesamt-Flächeninhalten nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten und welches nach der Ansicht der Kommission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Kulturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Kulturarten zusammengekommen ist.

§. 28. Auf dem im §. 27. erwähnten Gengange sind zugleich für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst großer Anzahl aufzufuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämtliche Eigenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in den aufgestellten Klassifikationstarif eingeschätzt werden.

Die Musterstücke werden in einem dem Klassifikationsprotokoll beizufügenden Verzeichniß nach dem Muster 2. so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenznachbarn der Namen der Flurabtheilung u. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können.

§. 29. Sobald die Abschätzungsarbeiten bis zum Abschluß des Klassifikationstarifs und der Feststellung der Musterstücke gediehen sind, ist der Klassifikationstarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungskommissar der Bezirkskommission einzureichen.

§. 30. Die Bezirkskommission [§. 13.] welche durch die zu diesem Behufe abgeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungskommissionen, sowie von den Boden- und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Klassifikationsarbeiten (§. 23. bis 28.) der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks vorliegen, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

- a. Für die an der Grenze des Regierungsbezirks belegenen Kreise ist die Prüfung der Tariffätze nach Vernehmung mit der Bezirkskommission des angrenzenden Regierungsbezirks zu bewirken.
- b. Der Bezirkskommission bleibt überlassen, bei Prüfung der Klassifikationstarife einzelne Mitglieder der Veranlagungskommissionen ihres Bezirks zuzuziehen.
- c. Ueber den Gang der, der Prüfung der Klassifikationstarife vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwaige Abänderung der von den Veranlagungskommissionen vorgeschlagenen Tariffätze, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden.
- d. Sofern eine oder die andere Bezirkskommission aus einem benachbarten Regierungsbezirk gegen einige der aufgestellten Tariffätze Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken.

§. 31. Nach Beendigung der im §. 30. bezeichneten Arbeiten ist der Klassifikationstarif im Kreisblatte, oder auf andere geeignete Weise zu publiziren, um den kreisständischen Versammlungen der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, sowie in den Kreisen den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorstehern Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Klassifikationstarife zu äußern, beziehungsweise etwaige Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Derartige Einwendungen sind von den letzteren binnen vier Wochen präklusivlicher Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreislandrath die betreffenden Schriftstücke erhalten hat, bei diesem binnen sechs Wochen von der kreisständischen Versammlung bei dem Veranlagungskommissar des Kreises schriftlich einzureichen.

Zu diesem Zwecke sind jedem Landrath die sämmtlichen Klassifikationstarife des Regierungsbezirks und außerdem den Landräthen derselben Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise eines anderen Regierungsbezirks grenzen, auch die Klassifikationstarife dieser Kreise, sowie die sämmtlichen zur Begründung des Klassifikationstarifs erforderlichen Unterlagen Seitens des Bezirkskommissars zuzufertigen, um sie zur Einsicht der gedachten Betheiligten offen zulegen.

Der Veranlagungskommissar hat der kreisständischen Versammlung resp. der etwa zur Vorprüfung der Schriftstücke und der eingegangenen Erinnerungen erwähnten Kreistagskommission auf ihr Verlangen jede auch sonst gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Die Seitens der kreisständischen Versammlung gezogenen Erinnerungen sind von der Veranlagungskommission der Bezirkskommission gegenüber in einem besondern Gutachten des Näheren zu beleuchten.

§. 32. Die Bezirkskommission hat die von den kreisständischen Versammlungen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen; demnächst die Klassifikationstarife für sämmtliche Kreise ihres Bezirks nach Anleitung des Modells 3. übersichtlich zusammenzustellen, und diese Zusammenstellung nebst den Klassifikationstarifen der einzelnen Kreise und den sämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirkskommissars dem Finanzminister einzureichen.

§. 33. Der Finanzminister unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaiger Mängel und Bedenken und beruft die Centralkommission (§. 10.)

Diese hat, wenn die Klassifikationstarife für die einzelnen Regierungsbezirke auch ihrerseits als richtig anerkannt worden, dieselben zu einem Klassifikationstarif für den ganzen Staat übersichtlich zusammenzustellen; demnächst aber den letzteren nebst den Regierungsbezirks-Übersichten und den Kreisstarifen durch Vermittelung des Finanzministers den Bezirkskommissionen zu übersenden, um danach die Einschätzung durch die Veranlagungskommissionen bewirken zu lassen.

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§. 34. Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Klassifikationsbezirks, ist der letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungskommissar zunächst in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungskommission (Einschätzungsdeputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen und Kontrolle des Veranlagungskommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungsdeputirten.

Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungsdeputirten für die verschiedenen Einschätzungsbezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden.

§. 35. Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungskommission (§. 34.) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§. 28.) und nach Maßgabe der letzteren zu bewirken.

§. 36. Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungsdeputirten (§. 34.) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 37. Soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, sind die Kommissionen befugt, Forstfachsachverständige zuzuziehen.

Die königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungskommissionen Folge zu leisten.

§. 38. Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungsdeputirten und des Veranlagungskommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirkskommission einzuholen.

§. 39. Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den, in die verschiedenen Bonitätsklassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der umschließenden Kultur-

masse, oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Kulturarten, beziehungsweise der betreffenden Bonitätsklassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Gesamtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer Kulturmasse Bonitätsklassen-Abschnitte von einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsklassen-Abschnitt derselben Kulturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungswesen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldbörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber, zusammenhängende Flächen von mindestens Einhundert Morgen Umfang, welche nach Boden und Waldbart und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden.

§. 40. Befinden sich unter den einschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie, oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§. 21. zu e.), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen.

§. 41. Die nach Vorschrift der §§. 39. und 40. bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Kulturart und der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§. 28.) als solche aufgeführten Grundstücken, unter Befügung der Bezeichnung:

Mstr. No. . . .

§. 42. Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirkskommission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Kommissarien ausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungsarbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassenabschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaiger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§. 43. Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Grenzen der Kulturmassen und Bonitätsklassen, sowie der bisher steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht gültiger der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächenabschnitte nach den Vorschriften der Anlage A. (§. 22.) zu nummeriren und die Flächeninhalte derselben festzustellen.

Die Flächenabschnitte sind demnächst mit Angabe der Kulturart, Bonitätsklasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungs-Register nach dem Muster 4 einzutragen.

Am Schluß des Einschätzungsregisters sind die Flächen der einzelnen Bonitätsklassen jeder Kulturart nach Anleitung des Musters 5, und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesamtflächeninhalt der der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften ergibt.

§. 44. Auf Grund der Klassenzusammenstellung am Schluß des Einschätzungsregisters (§. 43.) wird eine Zusammenstellung nach dem Muster 6, die Kreisübersicht, angelegt, aus welcher der Gesamtflächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Klassifikationsdistrikte, und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht.

In dieser Uebersicht ist nach Maßgabe des Flächeninhalts und der Tariffähe der Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen, Kulturarten, Gemarkungen für die etwaigen Klassifikationsdistrikte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Kulturart in den einzelnen Gemarkungen, etwaigen Klassifikationsdistrikten und im Kreise zu berechnen.

D. Reklamations-Verfahren.

§. 45. Nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens hat der Veranlagungs-Kommissar den Gemeindevorständen und den Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke das Ergebniß der Einschätzung durch Offenlegung der Bemerkungskarte, sowie der Einschätzungsregister für den ganzen Kreis, und durch Zufertigung einer Abschrift des Einschätzungsregisters der betreffenden Bemerkung mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Eröffnung an gerechnet, bei dem Veranlagungskommissar angebracht werden können.

Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis resp. Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden:

- a) wegen unrichtiger Ansages einzelner Grundstücke,
- b) wegen unrichtiger Ermittlung des Flächeninhalts,
- c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
- d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 46. Die eingehenden Reklamationen sind von der Veranlagungskommission sorgfältig zu prüfen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkskommission gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speciel zu beleuchten.

§. 47. Die Bezirkskommission unterwirft die Einschätzungsarbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich endgültig über die unerledigt gebliebenen Reklamationen.

E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerts.

§. 48. Die Bezirkskommission beleuchtet die Resultate des Ab- und Einschätzungswerts für den Kreis sowohl in formeller als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks, und in den benachbarten Kreisen anderer Regierungsbezirke erzielten Resultate in einem besonderen Gutachten, an dessen Schlusse sie sich bestimmt darüber auszusprechen hat, ob und inwieweit sie die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei Behufs Herstellung der verhältnismäßigen Gleichheit für den Regierungsbezirk, insbesondere hinsichtlich des dabei in Anwendung gebrachten Klassifikationstarifs oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet.

§. 49. Sobald alle Arbeiten für den Regierungsbezirk abgeschlossen sind, und das Gutachten der Bezirkskommission darüber (§. 48.) vorliegt, hat der Bezirkskommissar aus den Kreisübersichten (§. 44.) eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem Muster 7. zusammenstellen zu lassen, und die gesammelten Verhandlungen dem Finanzminister einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfung unterzieht und die Beseitigung etwaniger Bedenken, Fehler und Ungenauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, mit seinem Gutachten begleitet, der Centralkommission vorlegt.

§. 50. Die Centralkommission hat die Klassifikationstarife für die einzelnen Kreise nach den vorliegenden Ab- und Einschätzungsergebnissen nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen, oder mit Vornahme der darauf bezüglichen Vorschläge der Bezirkskommission anderweit, und zwar endgültig festzustellen, nachdem sie erforderlichenfalls die zu einer solchen anderweitigen Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen von der betreffenden Bezirkskommission hat beschaffen lassen.

§. 51. Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Klassifikationstarife werden die in den bisherigen Kreis- und Hauptübersichten (§§. 44. und 49.) nachgewiesenen Reinerträge so weit als nöthig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Hauptübersichten nach Provinzen, beziehungsweise nach einer besonderen Grundsteuerverfassung unterliegenden ständischen Verbänden, zusammengestellt, und danach die Gesamt-Reinerträge der einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbände festgestellt, um auf die letzteren die für den Staat im Ganzen — nach §. 3. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer — festgestellte Grundsteuer-Summe nach den Ergebnissen der Reinertrags-Ermittelung verhältnismäßig zu vertheilen.

V. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen.

§. 52. In Betreff der beiden westlichen Provinzen sind die vorstehenden Vorschriften Behufs Er-

mittlung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls, jedoch unter folgenden, durch die Lage der dortigen Verhältnisse gebotenen Modifikationen zur Anwendung zu bringen:

1. Zu §§. 12 und 15. Der Anstellung eines Obergeometers bedarf es nicht. Die zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten erforderlichen geometrischen Kräfte sind von der Katasterverwaltung zu gewähren.
2. Zu §. 21. Die im §. 21. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen sind dem Veranlagungskommissar von der betreffenden Kataster-Inspektion zu liefern.
Die letztere hat dem Erstern außerdem zu veraktsolieren: sämtliche Kataster-Abschätzungsurkunden insbesondere die Klassifikations-Verkaufskarten, die Klassifikations- und Klassirungsübersichten, die bei der Katasterabschätzung aufgenommenen Begangsprotokolle, Statistiken, Klassifikations- und Klassirungsprotokolle, die Protokolle über die Feststellung der Normalgröße und über die Ermittlung des steuerbaren Reinertrages, nebst den summarischen Nachweisungen der Reinerträge, sowie die sonstigen bei der Katastralabschätzung aufgenommenen Verhandlungen und Schriftstücke.
3. Zu §. 22. Besondere Gemarkungskarten sind nicht herzustellen, die Katasterkarten vielmehr für den vorliegenden Zweck unmittelbar zu verwenden und die Gemarkungsgrenzen mit der im Kataster bestehenden Einteilung nach Gemeinden in Uebereinstimmung zu halten.
4. Zu §. 26. Behufs Ausstellung des Klassifikationstariifs ist jeder Katasterverband in der Regel als ein besonderer Klassifikationsbezirk zu behandeln, jedoch darf ein solcher Bezirk niemals verschiedenen landrätthlichen Kreisen angehören.
5. Zu §. 28. Die auszumählenden Musterstücke sind nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen, und ist demgemäß das Muster 2. entsprechend abzuändern.
6. Zu §. 34. Die Einschätzung der Liegenschaften in die Klassen des Tariifs erfolgt gemeinbeweise und für sämtliche Gemeinden eines Katasterverbandes (Klassifikationsbezirks, zu 4.) thunlichst durch dieselben Mitglieder der Veranlagungskommission.
7. Zu §. 43. In dem Einschätzungsregister und dessen Anlage (Muster 4. und 5., zu §. 43.) sind die Flächenabschnitte nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen; die Größen derselben nach Maßgabe der Mutterrolle etc., und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Katasterparzelle bezieht, unter Bezeichnung einer Vermessung nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen; auch die Muster 4. und 5. (zu §. 43.) dem entsprechend abzuändern.
8. Zu §. 44. Die Abschätzungsergebnisse für den Kreis sind in dem Verzeichnisse Muster 6. (zu §. 44.), unter entsprechender Abänderung des letzteren, nach Gemeinden und Katasterverbänden geordnet, zusammenzustellen. Dieser Zusammenstellung ist zugleich eine summarische Zusammenstellung der im Kataster nachgewiesenen Flächeninhalte und Katastralerträge der einzelnen Katasterverbände, nach Klassen und Kulturarten geordnet, beizufügen.

VI. Allgemeine Bestimmung.

§. 53. Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieser Anweisung weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Derselbe ist zugleich ermächtigt, sofern es sich nach Maßgabe der bei der praktischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben sollte, einzelne Vorschriften dieser Anweisung entsprechend abzuändern. Doch dürfen durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundlagen des Abschätzungssystems nicht berührt werden.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Finanz-Ministers und vorstehende Allerhöchste Anweisung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung an die uns untergeordneten Behörden und Beamten, den mit den Abschätzungsarbeiten beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten. Zugleich machen wir bekannt, daß zum Bezirks-Kommissar in Gemäßheit des §. 11. vorstehender Anweisung für den diesseitigen Regierungsbezirk der Regierungsrath Lettow berufen worden ist.

Göln, den 22. Juni 1861.

Königliche Regierung.